



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (AB VEH)

vom 26. Februar 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ sowie die Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) vom 2. Oktober 2024²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten Gegenstand zur Anpassung der Pikettentschädigung und zum Verfahren.

Art. 2 Die Städtischen Gesundheitsdienste (SGD) sind zustän- Zuständigkeit dig für den Vollzug der VEH.

B. Anspruch und Höhe

Art. 3 Besondere Gründe für eine Ausnahme von der Wohnsitz- Ausnahmen zur pflicht gemäss Art. 3 Abs. 2 VEH liegen insbesondere vor, wenn Wohnsitzpflicht die Wöchnerinnen in einem Asyl- oder Durchgangszentrum auf dem Gebiet der Stadt wohnen.

Art. 4 ¹ Anpassungen des Stadtrats über die Höhe der Pikettent- Anpassung der schädigung gemäss Art. 7 VEH erfolgen jeweils mit Wirkung per Entschädigung 1. Januar im Anhang dieser Ausführungsbestimmungen.

² Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: Februar 2024) massgebend.

C. Verfahren und Ausrichtung

Art. 5 ¹ Die Anspruchsberechtigten beantragen bei den SGD die Antrag Pikettentschädigung für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst.

¹ AS 101.100

² AS 810.600

³ Begründung siehe STRB Nr. 457 vom 26. Februar 2025.

² Der Antrag enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, AHV-Nr. und Wohnadresse der Wöchnerin;
- b. Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes;
- c. die Art des geleisteten Bereitschaftsdiensts.

Einzureichende
Unterlagen

a. Hebammen
in selbst-
ständiger
Erwerbs-
tätigkeit

Art. 6 Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit reichen mit dem Antrag ein:

- a. die Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- b. die Bestätigung der Ausgleichskasse betreffend selbstständige Erwerbstätigkeit.

b. Hebammen-
organisationen

Art. 7 Hebammenorganisationen reichen mit dem Antrag ein:

- a. die Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich der leitenden Hebamme;
- b. die Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich der Hebamme, für deren Tätigkeit die Entschädigung beantragt wird.

Fälligkeit

Art. 8 Die Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettentschädigung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a VEH tritt am Tag der Geburt des Kindes ein.

Entscheid und
Ausrichtung

Art. 9 ¹ Die zuständigen Sachbearbeitenden der SGD entscheiden über:

- a. den Antrag um Ausrichtung der Pikettentschädigungen;
- b. die Rückforderung ausbezahlter Entschädigungen.

² Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen erfolgt:

- a. der Entscheid über den Antrag;
- b. die Ausrichtung der Entschädigung.

D. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 10 Auf Anträge um Ausrichtung der Pikettentschädigung für Geburten bis zum 31. Dezember 2024 ist das bisherige Recht anwendbar.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang

Anpassung der Pikettentschädigung (Art. 4)